

Merkblatt über die Familienzulagen für Nichterwerbstätige **Gültig ab 1. Januar 2025**

Zulagenhöhe

Kinderzulage CHF 230.- pro Monat und für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum 20. Altersjahr ausgerichtet.

Ausbildungszulage CHF 290.- pro Monat und für jedes Kind ab vollendetem 16. Altersjahr bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Ebenfalls Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder in einer nachobligatorischen Ausbildung, ab dem Monat in dem sie das 15. Altersjahr vollenden. Kein Anspruch auf die Ausbildungszulage besteht, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als CHF 30'240.-.

Im Kanton Schaffhausen werden keine Geburts- und Adoptionszulagen bezahlt.

Anspruchsvoraussetzungen

Wer bei der Ausgleichskasse Schaffhausen als nichterwerbstätige Person erfasst ist und ein bescheidenes oder kein Einkommen hat, kann Familienzulagen für Nichterwerbstätige erhalten. Weitere Anforderungen sind u.a.:

- das steuerbare Einkommen liegt unter CHF 45'360.- (gemäss der Veranlagung für die Bundessteuer)
- es werden keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen

Ein allfälliges Vermögen wird bei der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt.

Anspruchskonkurrenz

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

1. der erwerbstätigen Person;
2. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
4. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
5. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
6. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Kinder im Ausland

Familienzulagen werden für Kinder im Ausland nur dann ausgerichtet, wenn die Schweiz auf Grund von Staatsverträgen dazu verpflichtet ist.

An Staatsangehörige von EU-- und EFTA-Länder werden die Familienzulagen für Kinder, die in Ländern der EU und der EFTA wohnen, ungekürzt ausgerichtet.

Verfahren

Der Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige muss jährlich geltend gemacht werden. Bei der erstmaligen Anmeldung eines Kindes bei der kantonalen Familienausgleichskasse Schaffhausen ist eine Kopie des Geburtsscheins beizulegen. Für Kinder in Ausbildung ist ein Ausbildungsnachweis (Studienbescheinigung, Lehrvertrag etc.) einzureichen, wenn

- sie älter als 16 Jahre sind; oder
- das 15. Altersjahr vollenden und es sich um eine nachobligatorische Ausbildung handelt.

Auszahlung

Die Familienzulagen werden monatlich ausbezahlt. Offene AHV-Beiträge werden mit den Zulagen verrechnet.

Finanzierung

Nichterwerbstätige bezahlen keine Beiträge an die Familienausgleichskasse.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.